

BGer 5A 247/2018 vom 7. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_247_2018

FR: TF 5A 247/2018 du 7 mai 2018

IT: TF 5A 247/2018 del 7 maggio 2018

Regeste

Prozesskostenvorschuss und unentgeltliche Rechtspflege (Ehescheidung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht hat erwogen, dass der Beschwerdeführer am 6. September 2017 aufgefordert worden sei, das Formular "Auskünfte zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege" auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen zu retournieren, insbesondere mit Bankauszügen, namentlich vom Dezember 2016 bis Februar 2017, der letzten Steuererklärung (inkl. Wertschriften-/Liegenschaftsverzeichnis) sowie der letzten Veranlagungsverfügung. Indes habe er weder eine Steuerveranlagung noch andere Dokumente von Steuerbehörden eingereicht und auch nicht genügende Auskunft über seine Vermögenslage erteilt, insbesondere keine Verzeichnisse über Wertschriften und Liegenschaften eingereicht. Sodann verfüge er über eine Kapital-Lebensversicherung mit erheblichem Rückkaufswert, von welcher eine mangelnde Kündigungsmöglichkeit weder behauptet noch belegt werde. Ferner müsse er als Grundeigentümer alle Möglichkeiten der Mittelbeschaffung durch Veräusserung, Vermietung oder Hypothekenaufnahme ausschöpfen.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Der im angefochtenen Entscheid festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). In diesem Bereich kann lediglich eine offensichtlich unrichtige - d.h. willkürliche, in Verletzung von Art. 9 BV ergangene - Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wobei hierfür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; dazu im Einzelnen BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375). Was sodann die Voraussetzungen für einen Prozesskostenvorschuss bzw. für die Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege anbelangt, war für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht die eigene Prozessarmut nachzuweisen (BGE 120 Ia 179 E. 3a S. 181 f. ; 125IV 161 E. 4a S. 164 f.) und traf den Beschwerdeführer diesbezüglich eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit (Urteile 5A_897/2013 vom 8. Juli 2014 E. 3.1; 5A_761/2014 vom 26. Februar 2015 E. 3.2). Die Darlegung der eigenen finanziellen Situation hat umso ausführlicher zu erfolgen, je komplexer die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind (Urteil 5A_267/2013 vom 10. Juni 2013 E. 4.2.2). Bei Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit darf die Mittellosigkeit ohne Verletzung von Bundesrecht verneint werden.

E. 3

Der Beschwerdeführer wirft dem Kantonsgericht vor, es habe verkannt, dass in Deutschland keine Vermögenssteuer erhoben werde und deshalb steuerlich auch keine Vermögenswerte anzugeben, mithin keine Wertschriftenverzeichnisse auszufüllen seien. Auch gebe es in Deutschland keine steuerliche Veranlagung oder andere Dokumente der Steuerbehörden betreffend die Vermögenslage. Es mag zutreffen, dass die Aufforderung des Kantonsgerichts im Zusammenhang mit Steuerelementen auf schweizerische Verhältnisse zugeschnitten war. Indes zeigt der Beschwerdeführer entgegen seiner Substanziierungspflicht nicht auf, dass und inwiefern er das Kantonsgericht auf die angeblich anderen Verhältnisse in Deutschland hingewiesen hätte. Seine Vorbringen haben deshalb als neu und damit unbeachtlich zu gelten (Art. 99 Abs. 1 BGG). Im Übrigen war für den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer aus der Verfügung vom 6. September 2017, mit welcher er zur Dokumentation seiner Prozessarmut aufgefordert worden war, klar ersichtlich, dass es um eine umfassende Darlegung der finanziellen Situation ging, welche selbstredend auch anders als (wie für die Schweiz üblich) mit steuerlichen Dokumenten erfolgen kann.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und deshalb im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.